

G E M E I N D E W I M S H E I M

.. E N Z K R E I S

S A T Z U N G

zur Änderung der Bebauungspläne
"Hohlweg Süd", "Thalrain II", "Wenntal I" und "Nordstraße"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBI. I S. 2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 Ges.Bl.S. 578; ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 26. Mai 1987 nachfolgende Änderungen von Bebauungsplänen der Gemeinde Wimsheim beschlossen:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Hohlweg Süd"

vom 2.5.1972

(Genehmigung vom 18.12.1972, inkraft seit 12.1.1973)

in der derzeit gültigen Fassung.

Ziffer 2.2 Satz 3 des Textteils über die Dachform mit dem Text

"Dachaufbauten sind nicht zulässig"

wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Bebauungsplanes "Thalrain II"

vom 14.11.1972

(Genehmigung vom 7.12.1972, inkraft seit 15.12.1972)

in der derzeit gültigen Fassung.

Ziffer 2.2 Satz 3 des Textteils über die Dachform mit dem Text

"Dachaufbauten sind nicht zulässig"

wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Bebauungsplanes "Wenttal I"

vom 19.5.1971

(Genehmigung vom 4.9.1972, inkraft seit 8.9.1972)

in der derzeit gültigen Fassung.

Ziffer 2.2 Satz 3 des Textteils über die Dachform mit dem Text

"Dachaufbauten sind nicht zulässig"

wird gestrichen.

§ 4

Änderung des Bebauungsplanes "Nordstraße"

vom 18.6.1969

(Genehmigung vom 25.7.1969, inkraft seit 1.8.1969)

in der derzeit gültigen Fassung.

Ziffer 2.2 letzter Teil des 2. Halbsatzes im Textteil über die Dachform mit dem Text

..."und Dachaufbauten sind nicht zulässig"

wird gestrichen.

§ 5

Einschränkende Vorschriften für Dachaufbauten (Gaupen) und Dacheinschnitte

Anstelle der in den §§ 1 - 4 genannten Bestimmungen heißt es
folgendermaßen:

"Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind erlaubt, sie müssen von Traufe, Giebel (gemessen am Schnitt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut) und vom First jeweils mindestens 1 m entfernt sein und dürfen insgesamt maximal 25% der jeweiligen Dachfläche in Anspruch nehmen.

Die Dachneigung der Dachaufbauten muß mindestens 10° betragen.

Die Dachgaupe darf nicht den First des Hauptdaches überragen.

Soweit es technisch möglich ist, soll für die Dachgaupen dasselbe Dachmaterial wie beim Hauptdach verwendet werden."

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2.10.87)



Wimsheim, den 26. Mai 1987

[Handwritten signature]

Bürgermeister

"Bebauungsplanänderung gemäß § 11
Abs.1 Baugesetzbuch angezeigt.
Rechtsverletzung gemäß § 11 Abs.3 Bau-
gesetzbuch nicht geltend gemacht."

Pforzheim, den 16.09.1987
LANDRATSAMT ENZKREIS

[Handwritten signature]
Burckhardt

